

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Juni-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die September-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

RG 134/2024

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2025

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, dem regierungsrätlichen Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden ist unverändert solide. Die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich soll von 37 % auf 36 % gesenkt werden. Diese massvolle Senkung soll die ressourcenstarken Gemeinden um rund 0.6 Mio. Franken entlasten. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Entlastung jedoch weniger als 0.2 Mio. Franken. Dies ist auf ein leicht stärker steigendes Wachstum der Steuerkraft bei den ressourcenstarken Gemeinden zurückzuführen. Für die Anpassung der Mindestausstattungsgrenze von 91 % besteht aktuell kein Grund. Vielmehr soll mit dieser Ausstattung eine gewisse Abfederung der letztmaligen Steuerreform bei den natürlichen Personen ermöglicht werden. Den ressourcenschwächsten Gemeinden wird somit ein Mindestausstattungsbeitrag von etwa 2'682 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 2'667 Franken/EW) im Jahr 2025 garantiert. Der geografische-topografische Lastenausgleich soll mit 11.0 Mio. Franken und der soziodemografische Lastenausgleich mit 10.0 Mio. Franken dotiert werden. Diese Dotationen bleiben zum Vorjahr unverändert.

RG 138/2024

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Vorlage abzulehnen, da die Forderungen des VSEG-Vorstandes nicht erfüllt sind.

Der VSEG forderte in der Vernehmlassungseingabe, das Veranlagungsverfahren möglichst effizient zu vollziehen, entsprechend soll der Staat neu mindestens 80 % und die Einwohnergemeinden maximal 20 % der Kosten des Veranlagungsverfahrens tragen, um hier die Kosteneffizienz zu fördern. Inzwischen hat der Kanton das Vernehmlassungsergebnis bekannt gegeben. Die spezifische Forderung des VSEG, den Kostenteiler zu ändern, wird dabei klar abgelehnt, mit dem Verweis auf die bereits erfolgten Effizienzsteigerungen.

Bei der Grundsatzfrage zum weiteren Verzicht auf Steuererträge konnte der VSEG-Vorstand keine grossmehrheitlich übereinstimmende Haltung (JA/NEIN) entwickeln.

A 243/2023

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Streichung von § 45bis Staatspersonalgesetz

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags.

Die VSEG-Haltung wurde im Redaktionsteam mit 3:1 Stimme festgelegt.

Aufgrund der mittlerweile langen Laufzeit des GAV und dem Umstand, dass der Kanton Solothurn als einziger Kanton mit einem GAV arbeitet, soll eine umfassende Überprüfung des Solothurner Staatspersonalrechts durchgeführt werden. Der VSEG erwartet im Zuge dieser Abklärungsarbeiten nun Klarheit, wie sich der Regierungsrat bzw. das Kantonsparlament zu den offenen Fragen zum GAV verhalten will. Wir als Arbeitgeber der Volksschullehrer wollen in Zukunft ein stärkeres Mitspracherecht und vor allem, dass die Anstellungsbedingungen wieder einer demokratisch legitimierten Genehmigungsinstanz des Personalrechts zugeführt werden. Obwohl die Gemeinden Arbeitgeber und Anstellungsbehörde der Volksschullehrer sind, wurde ein Personalrecht ohne Mitbestimmung (Gemeinden sind kein Vertragspartner des GAV) der Gemeinden in Kraft gesetzt. Konsequenz daraus ist, sollte hier kurzfristig keine Zuständigkeitsklärung für die Gemeinden stattfinden, dann wäre es konsequent, wenn das Lehrpersonal neu dem Kanton zugewiesen würde.

A 238/2023

Auftrag Thomas Marbet (SP, Olten); Vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlcouverts

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrages.

Auch wir begrüssen grundsätzlich Massnahmen zur Erhöhung der Stimm- und Wahlbeteiligung, bezweifeln jedoch, ob vorfrankierte Stimm- und Wahlcouvert tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen. Allerdings kann im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und dem Gedanken der Gemeindeautonomie folgend der Entscheid, wie vom Auftraggeber Thomas Marbet (SP, Olten) gefordert, die Portokosten zu übernehmen, den Gemeinden überlassen werden. Diese Praxis herrscht aktuell in 10 Kantonen der Schweiz. Die Folge, dass innerhalb des Kantons zukünftig unterschiedliche Bedingungen für die Stimmausgabe gelten, kann in Kauf genommen werden. Es wird somit Sache der Gemeinden sein zu entscheiden, ob sie für ihre Stimmberechtigten zukünftig die Portokosten übernehmen wollen.

A 246/2023

Auftrag fraktionsübergreifend: Einführung einer Stimm- und Wahlpflicht

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Ein Stimmenzwang würde einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die Gemeinden bedeuten. Wie das Beispiel des Kantons Schaffhausen zeigt, braucht die Kontrolle der Stimmrechtsausweise, Entschuldigungsgründe, Fakturierung der Bussen beim Zuwiderhandeln, das Mahnwesen etc. einiges an personellen Ressourcen. Gemäss Auskunft der Stadtkanzlei von Schaffhausen wurden fürs Jahr 2022 rund 79'000 Franken in Form von Bussen in Rechnung gestellt, was den Aufwand jedoch kaum decken mag.

Der Stimmenzwang beinhaltet lediglich eine Pflicht zum Handeln, d.h. zur formellen Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, eine Urteilspflicht schliesst diese jedoch nicht in sich. Eine inhaltliche Verpflichtung würde – auch mit Blick auf das Stimmgeheimnis – gegen die verfassungsrechtliche Wahl- und Abstimmungsfreiheit verstossen. Demzufolge bleibt es den Stimmenden auch bei einem Stimmenzwang freigestellt, den Stimm- oder Wahlzettel auszufüllen oder diesen leer oder ungültig einzulegen. Vermutlich könnte die Stimmbeteiligung mit einer Stimmpflicht erhöht werden, fraglich bleibt jedoch die Qualität der Entscheidungen.

A 162/2023

Auftrag Fraktion SVP: Förderung und Forderung von sozialen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung und Abschreibung des Auftrags.

Der VSEG erachtet die gemeinnützigen Einsätze als ein sinnvolles Angebot im Rahmen der Sozialhilfe und der gesetzlichen Freiwilligen Arbeit. Die Einsätze dienen sowohl der Gesellschaft als auch den Klientinnen und Klienten. Sie ermöglichen Leistungen zugunsten der Gemeinschaft und unterstützen zugleich auch die Integration der Teilnehmenden. Zudem knüpft die Massnahme an das in der Sozialhilfe geltende Prinzip der Gegenleistung an, indem eine aktive Mitwirkung der hilfesuchenden Personen vorausgesetzt wird.

A 197/2023

Auftrag Remo Bill (SP, Grenchen): Ein flächendeckendes Bauinventar erstellen und Mechanismen für die regelmässige Überprüfung von Bauten jüngerer Generationen installieren

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, bis zum Ende des 1. Quartals 2025 eine Strategie vorzulegen, wie für den Umgang mit dem baukulturellen Erbe im Kanton Solothurn Entscheidungsgrundlagen für die kantonale Denkmalpflege und für die kommunalen Behörden zur Verfügung gestellt werden können.

Der VSEG stimmt dem grundsätzlichen Anliegen von Bauinventaren zwar zu, teilt aber den regierungsrätlichen Vorschlag, dass die Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen (wie vom ADA im I-AFP 2024-2027 festgehalten) konkretisiert wird und dazu eine Strategie für das Handlungsfeld der kantonalen Inventarisierung von Kulturobjekten sowie für die Förderung kommunaler Bauinventare ausgearbeitet wird. Die im Auftragstext formulierte Installation von Mechanismen für die regelmässige Überprüfung von Bauten jüngerer Generation ist grundsätzlich Teil von Inventaraktualisierungen und ist in die strategischen Überlegungen einzubeziehen. Der Auftragstext soll deshalb umformuliert werden.

A 233/2023

Auftrag fraktionsübergreifend: Aufhebung der Altersgrenze des jüngsten Kindes bei der Familienergänzungsleistung (FamEL)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Die Vorlage führt zu massiven Zusatzkosten bei der Wirtschaft, beim Kanton und den Gemeinden. Dabei ist der Kanton bereits sehr familienfreundlich und einer von vier Kantonen, die überhaupt FamEL haben. Die genaue Kostensteigerung aufgrund einer Erhöhung der Altersgrenze bei der FamEL ist aktuell kaum zu prognostizieren, wird jedoch erheblich sein, da mehr als ein Drittel der FamEL aufgrund des Erreichens der Altersgrenze des Kindes eingestellt wird und mit der Erhöhung die potenzielle Verweildauer verdoppelt sowie die potenzielle Zielgruppe massgeblich erweitert wird. Der VSEG teilt deshalb die Meinung des Regierungsrates. Mit der kürzlich in Kraft getretenen Gesetzesrevision wurde die Anrechenbarkeit der externen Kinderbetreuung bereits verbessert. Nun sollten erst die Resultate des kantonalen Armutsmonitorings abgewartet werden.

Eine Erhöhung der Familienzulagen war im Rahmen der STAF bereits ein Thema. Wenn schon, wäre es sinnvoll nur jene Familien stärker zu unterstützen, die auf Hilfe angewiesen sind und nicht alle nach dem Giesskannenprinzip. Da es für die Gemeinden nicht einschätzbar ist, welche Kosten dies für die Gemeinden nach sich ziehen würde, können wir einem solchen Anliegen grundsätzlich nicht zustimmen und empfehlen somit die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrags.

A 234/2023

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Erhöhung der minimalen Familienzulagen um 30 Franken

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterherklärung des Auftrags.

Eine Erhöhung der Familienzulagen um 30 Franken würde bei vielen im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen Beitragssatzanpassungen nötig machen, da der Hauptanteil der Familienzulagen an Arbeitnehmende ausgerichtet wird, welche vollständig durch die Arbeitgeberbeiträge finanziert werden müssen. Auch diese Vorlage führt zu massiven Zusatzkosten bei der Wirtschaft, beim Kanton und den Gemeinden. Diese betragen für den Kanton als Arbeitgeber 1,5 Mio. Franken pro Jahr, für die Gemeinden mindestens 750'000 Franken pro Jahr, wobei die gemeindenahen Betriebe wie Zweckverbände, Sozialregionen und Schulzentren noch nicht darin enthalten sind. Aus den genannten Gründen sind wir der Auffassung, dass eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulage um 30 Franken aktuell nicht indiziert ist, weshalb der Antrag entsprechend abzuweisen ist.

I 038/2024

Interpellation Daniel Urech (Grüne, Dornach): Anordnungs- und Abrechnungspraxis in Bezug auf Akut- und Übergangspflege – werden die Kosten gesetzeskonform verteilt?

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort absolut nicht zufrieden.

Der VSEG ist ob der regierungsrätlichen Antwort negativ überrascht. Die Interpellation zeigt klar auf, dass die soH-Ärzte systematisch eine Zuweisung in die Akut- oder Übergangspflege verhinderten, in dem der notwendige Entscheid seit Erlass der Verordnung nie getroffen wurde. Der Kanton zieht sich hier jedoch aus der Verantwortung und verweist darauf, dass die Ärzte angewiesen wurden, diese Verordnung umzusetzen. Eine effektive Kontrollfunktion wurde aber seitens des Kantons nie wahrgenommen. Stattdessen wird die Verantwortung für die Umsetzung der Akut- und Übergangspflege alleinig den Ärzten und Ärztinnen zugewiesen, während für die Kontrolltätigkeiten alleinig die Krankenkassen verantwortlich gemacht werden. Die Einhaltung von Bundes- und Kantonsrecht ist Sache des Regierungsrates als Leistungsbesteller in dieser Angelegenheit.

Obwohl hier jahrelang Mehrkosten mit grösster Wahrscheinlichkeit in Millionenhöhe an die Gemeinden weitergegeben wurden, zeigt sich der Kanton nicht einsichtig. Stattdessen will der Kanton nun die entsprechende Verordnung ersatzlos aufheben, da sie nie zur Anwendung kam. Dies stellt aus Sicht des VSEG eine klare Umgehung der bundesrechtlichen Vorlage zu Lasten der Gemeinden dar und kann so nicht akzeptiert werden. Wir fordern das Parlament auf, die diesbezügliche politische Verantwortung zu übernehmen und den Regierungsrat damit zu beauftragen, die gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen. Sollte dies nicht erfolgen, müssten sich die Gemeinden zur Wehr setzen.

I 057/2024

Interpellation Urs Huber (SP, Obergösgen): Cargo Sous Terrain: Tempo um jeden Preis oder Sorgfalt und echte Mitwirkung?

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Der VSEG stellt fest, dass der Regierungsrat die Bedenken der Interpellation teilt und diese in seine Stellungnahme im Rahmen des Sachplanverfahrens aufnehmen will. Der VSEG ist froh, dass der Regierungsrat ebenfalls erwartet, dass der Bund entsprechende Rückstellungen einfordert und Kontrollmechanismen festlegt, und fordert, dass die Gemeinden sowie betroffene Grundeigentümerschaften in jedem Fall schadlos zu halten seien.

I 037/2024

Interpellation Nicole Hirt (glp, Grenchen) : Alter bei der Einschulung (Stichtag 31.07.) (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Der aktuelle Stichtag entspricht Artikel 5 Absatz 1 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 4. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat), welcher der Kanton Solothurn 2010 beigetreten ist (BGS 411.214.2). Eine Verschiebung erachten wir als nicht zielführend, weil dadurch auch Kinder später eingeschult würden, die sozial und kognitiv bereit für den Schuleintritt sind. Eine Änderung des Stichtages der Einschulung von Schülerinnen und Schülern im Kanton Solothurn würde eine Änderung des HarmoS-Konkordats voraussetzen, was bedeutet, dass alle dem Konkordat beigetretenen Kantone mit der Änderung einverstanden sein müssten. Die Konkordatsänderung muss nach Abschluss des via EDK durchgeführten mehrstufigen Verfahrens vom Kantonsrat genehmigt werden. Sind nicht alle Beitrittskantone einverstanden, kommt die Änderung nicht zustande. Diesen Prozess anzustossen erscheint uns unverhältnismässig. Die Einhaltung des in Artikel 5 Absatz 1 HarmoS-Konkordat definierten Stichtages bedeutet aber nicht, dass der im konkreten Einzelfall massgebende Einschulungszeitpunkt in Ausnahmefällen nicht früher (vor Vollendung des vierten Altersjahrs) oder später (nach Vollendung des vierten Altersjahrs) sein kann.

A 005/2024

Auftrag Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): "Dr Chindsgi red dütsch!" - Landessprache ist Voraussetzung

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, dem Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission zu folgen und den Auftrag für erheblich zu erklären.

Um die Chancengleichheit aller Kinder zu verbessern, sollen die Sprachkompetenzen von Kindern mit einem Sprachförderbedarf deshalb mittels vorschulischer Sprachförderung spezifisch aufgebaut und gestärkt werden. Der Kantonsrat hat am 8. November 2023 eine Änderung des Sozialgesetzes zur Einführung der frühen Sprachförderung beschlossen (KRB Nr. RG 0136/2023). Diese Änderung trat am 1. August 2024 in Kraft. Damit werden die Einwohnergemeinden zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur frühen Sprachförderung verpflichtet. Zudem können die Einwohnergemeinden mittels Verfügung Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen gemäss Sprachstanderhebung spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter verpflichten, ein solches Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen. Wenn trotz dieser Massnahmen ein Kind noch «Deutsch als Zweitsprache»-Angebote wahrnehmen muss, kann es nicht sein, dass dies weiterhin auf Kosten der Einwohnergemeinden geschieht!

I 054/2024

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Wie im Interpellationstext beschrieben, ist schweizweit eine Zunahme von kleinkriminellen Intensivtättern aus dem Asylbereich zu beobachten. Es handelt sich gemäss der Polizeistatistik des Kantons Solothurn, neben ausserkantonalen und internationalen Kriminaltourismus, meist um Personen aus den Maghrebstaaten (Tunesien, Algerien, Marokko und Westsahara). Zuständig für Asylverfahren und deren Entscheide ist der Bund, namentlich das Staatssekretariat für Migration (SEM). Eine Massnahme, um die Kriminalität durch Personen aus den Maghrebstaaten zu verhindern, ist die Einführung des 24-Stunden-Verfahrens.

Das 24-Stunden-Verfahren wurde mit dem Ziel eingeführt, dass Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit sehr tiefer Asylgewährungsquote (darunter auch Maghrebstaaten) das Asylverfahren beschleunigt durchlaufen. Die Durchführung der wesentlichen Verfahrensschritte soll innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und die damit verbundenen verfassungsmässigen Rechte, wie der Anspruch auf rechtliches Gehör und die Beschwerdemöglichkeit, bleiben dabei umfassend gewahrt. Das im April 2024 schweizweit eingeführte Verfahren soll das Asylwesen entlasten, da aussichtslose Verfahren so zügig bearbeitet werden. Beschleunigte Verfahren werden vom Regierungsrat begrüsst.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG